

	<b>Gemeindevorstandsvorlage</b>	
	<b>Vorlagen-Nr.:</b> GV/0020/2016-2021	<b>Vorlagenbearbeitung:</b> Gero Wilhelmi
<b>Aktenzeichen:</b> GF/5530-56	<b>Federführung:</b> Stabsstelle Grünflächen, Forst	<b>Datum:</b> 19.04.2016

**Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Niedernhausen  
hier: Erlass einer I. Nachtragssatzung**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Behandlung</b>
Gemeindevorstand Haupt- und Finanzausschuss Gemeindevertretung	nicht öffentlich öffentlich öffentlich

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeindevertretung wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

Der Entwurf des I. Nachtrages zur Friedhofsgebührenordnung vom 14. Februar 2012 wird in der als Anlage vorgelegten Form als Satzung beschlossen.

Reimann  
Bürgermeister

**Finanzielle Auswirkung:**

Teilhaushalt:  
Sachkonto / I-Nr.:  
Auftrags-Nr.:

**Sachverhalt:**

Nach der Kalkulation der Friedhofsgebühren hat die Gemeindevertretung am 09.02.2012 die Friedhofsgebührenordnung beschlossen.

Nach einem Widerspruch gegen den Gebührenbescheid fiel jetzt auf, dass bei der Bestattungsgebühr § 6 Abs. 2 Friedhofsgebührenordnung die Arbeiten für die Gebühr nicht richtig beschrieben werden.

Der Text lautet:

*„Bei der Beisetzung von Aschenresten werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport der Urne von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken der Urne in das Grab folgende Gebühren erhoben.“*

Der Transport der Urne von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken der Urne in das Grab werden nicht von der Gemeinde durchgeführt, sondern vom jeweiligen Bestatter im Rahmen der Bestattungszeremonie. Diese Arbeiten werden auch vom Bestatter den Angehörigen in Rechnung gestellt.

Die Friedhofsgebühren wurden für die Beisetzung von Ascheresten auch ohne den Transport und das Absenken kalkuliert. Wie bei den sogenannten Erdbestattungen ist es bei uns üblich, dass der Transport zur Grabstelle und das Absenken in das Grab von den Bestattern durchgeführt und abgerechnet werden.

Leider wurde in diesem Fall versäumt, den Musterentwurf zur Friedhofsgebührenordnung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes entsprechend abzuändern. Dadurch entsteht der Eindruck dass diese Arbeiten doppelt berechnet werden.

Aus diesem Grund soll die Friedhofsgebührenordnung mit einer Nachtragssatzung (siehe Anlage) geändert werden. Da die entsprechende Gebühr ohne Transport und Absenken in das Grab kalkuliert wurde, muss sie nicht geändert werden.

Wilhelmi  
Technischer Angestellter

**Anlagen:**

I. Nachtrag zur Friedhofsgebührenordnung